

Beschluss der Vertragskommission SGB IX vom 04.12.2020

Übergangsregelung Schnittstelle Kita vom 1. Januar 2021 bis 31.12.2021

In der Sitzung der Vertragskommission SGB IX am 23.10.2020 wurde für den Bereich der **Einzelintegration** unter anderem folgende Regelung beschlossen:

„... Kosten für die betriebliche Zusatzversorgung müssen gesondert geltend gemacht (werden), wenn diese vom Arbeitgeber verpflichtend zu leisten sind. Die Leistungserbringer werden den Leistungsträgern dazu die Leistungsangebote bis 15.10.2020 vorlegen

Die im Beschluss benannte Frist wurde in der Sitzung der VK am 23.10.2020 angepasst. Für die Beantragung der verbindlich zu zahlenden zusätzlichen Altersversorgung wurde die Frist für die Kindertagesstätten auf den 31.10.2020 verlängert. Bei dem Beschluss dieser Fristsetzung wurden externen Dienstleister nicht genügend berücksichtigt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass aktuell auch die Kindertagesstätten die keinen externen Dienstleister beauftragen, nicht in der Lage waren, die Vergütungen für die zusätzliche Altersvorsorge rechtzeitig zu beantragen.

Der zuvor genannte Beschluss der Vertragskommission IX wird wie folgt ergänzt:

1. Bei externer Leistungserbringung können Dienstleister die Kosten für eine betriebliche Zusatzversorgung gesondert über die jeweilige Kita abrechnen. Hierfür weist der externe Leistungserbringer den verpflichtend zu leistenden Anteil der zusätzlichen Altersversorgung bei der auftragserteilenden Kindertageseinrichtung nach. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe zahlt die entsprechende Vergütung für die Refinanzierung der zusätzlichen Altersversorgung des externen Dienstleisters an die auftragserteilende Kindertageseinrichtung, sofern einer Anerkennung der Kosten zugestimmt wurde
2. Die Abgabefrist von Anträgen für die Anerkennung von Kosten für die betriebliche Zusatzversorgung beim zuständigen Leistungsträger wird vom 31.10.2020 auf den 15.01.2021 verlängert.

Begründung:

1. Nach der bisherigen Regelung der Vertragskommission können die Kosten einer betrieblichen Zusatzversorgung bei Dienstleistern nicht berücksichtigt werden, weil diese über keine unmittelbare vertragliche Verbindung mit den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe verfügen. Beabsichtigt eine Kindertageseinrichtung einen Dienstleister mit einer entsprechenden Verpflichtung zur Übernahme von Kosten der Zusatzversorgung Anspruch zu nehmen, kann die Kindertageseinrichtung diese Kosten nicht abrechnen. Der Fehlbetrag müsste entweder aus Eigenmittel des Trägers übernommen werden oder der Kontrakt kommt im Einzelfall nicht zustande. Wenn externe Dienstleister ihre Angebote nicht mehr kostendeckend mit den jeweiligen Kindertageseinrichtungen abrechnen können, ist die Wirtschaftlichkeit und Existenz dieser Angebote gefährdet.
2. Nach den Beschlüssen der Vertragskommission konnten die Kosten für eine Zusatzversorgung unter Vorlage entsprechender Nachweise bis zum 31. Oktober 2020 beantragt werden. Diese Fristsetzung ist angesichts der momentanen Belastungen der Träger durch die Corona-Pandemie und den Anforderungen bei der Umsetzung des Kita-Reformgesetzes unangemessen. Aus diesen Gründen haben viele Träger ihre Anträge entweder gar nicht oder verspätet einreichen können. Sollte die Ausschlussfrist der Vertragskommission bestehen bleiben, können die Kosten der betrieblichen Zusatzversorgung von Dienstleistern oder Trägern von Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum bis zum 31.12.2021 nicht abgerechnet werden.